

Stadt Schwetzingen

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 27.04.2017
Drucksache Nr. 1917/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 01.06.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.06.2017

- öffentlich -

Sanierung „Kernstadt,, - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt“.

Erläuterungen:

Die Sanierungsdurchführung wurde bereits am 31.12.2015 beendet. Anschließend erfolgte die Abrechnung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, zu der am 05.07.2016 der Abschlussbescheid erging. Aus der Abrechnung ergab sich ein deutlicher Abrechnungsüberschuss in Höhe von 3.315.849,00 EUR. Im Anschluss wurde den betroffenen Eigentümern die Möglichkeit zur vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages eingeräumt. In der Praxis hat sich die Ablösung sehr bewährt, weil einerseits das förmliche Verfahren der Erhebung durch Bescheid, das damit verbunden mögliche Rechtsbehelfsverfahren und der somit ausgelöste nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand vermieden werden konnte. Im Zuge der Ablösung wurde ein Rabatt angeboten, was wiederum die Akzeptanz des Ausgleichsbetrages deutlich erhöht. Davon machten nahezu alle Gebrauch. Es gibt aber noch ~~zwei~~ vier Fälle, die auf der Anforderung des Ausgleichsbetrages durch rechtsmittelfähigen Bescheid bestehen. Der Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides setzt voraus, dass die Sanierungssatzung rechtswirksam aufgehoben wurde.

Nach Abschluss der Sanierung ist zeitnah die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufzuheben (§162 BauGB). Wirksam wird eine vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung der Satzung, genau wie deren Beschluss erst durch amtliche Veröffentlichung. Es ist beabsichtigt, diese Veröffentlichung im Hinblick auf noch zu erhebende Ausgleichsbeträge unmittelbar nach der Beschlussfassung zu veröffentlichen.

Nach Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung wird das Grundbuchamt beauftragt die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke zu löschen.

Anlagen:

Die Anlage wurden bereits zur der Sitzung des Technischen Ausschusses am 01.06.2017 versendet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: